



Weimar, 28.08.2023

Erläuterungen zum Antrag auf Beurlaubung

Der „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 7 Thüringer Schulordnung“ ist ein für Thüringer staatliche Schulen verpflichtend zu nutzendes Formular.

Das Musikgymnasium Schloss Belvedere gehört zum Schulamtsbereich Mittelthüringen.

Thüringer Schulordnung § 7: Beurlaubung

(1) Schüler* können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Bevor der **Schüler** den Antrag beim Klassenleiter abgibt, legt er das ausgefüllte Antragsformular **seinem Instrumental-Hauptfachlehrer** sowie anschließend

- der Chorleiterin und Musikkoordinatorin **Frau Schicha** (annette.schicha@schule.thueringen.de) **bzw.**
- dem Orchesterleiter und Künstlerischen Leiter **Herrn Pagès** (joan.pages.valls@hfm-weimar.de) zur Stellungnahme vor.
- Internatsschüler lassen sich zusätzlich die Kenntnisnahme durch die Internatsleiterin **Frau Hilpert** bestätigen.

(Stellungnahmen einzelner Personen sind notfalls auch per E-Mail an post@musikgymnasium-belvedere.de möglich.) Zur Ergänzung bzw. Erweiterung des Feldes „Begründung“ (Seite 1, unten) sind persönliche Erläuterungsschreiben oder Einladungsschreiben, z. B. des Bundesjugendorchesters, o. ä. mit vorzulegen. Erst mit den oben genannten Unterschriften **gibt der Schüler den Antrag beim Klassenleiter ab.**

Je nach Zuständigkeit erfolgt jetzt die **Entscheidung des Klassen- bzw. Schulleiters** über die Befürwortung oder Genehmigung des Antrages. Bei Zuständigkeit des Klassenleiters teilt dieser die getroffene Entscheidung dem Schüler bzw. dessen Eltern selbst mit. Bei Entscheidungszuständigkeit des Schulleiters informiert das Schulsekretariat über die getroffene Entscheidung.

Um dieses am Musikgymnasium nötige Verfahren umsetzen zu können, bedarf es der **Antragsfrist von zwei Wochen** im Voraus. Ansonsten kann eine rechtzeitige Entscheidung nicht garantiert werden.

Für **von der Schule vermittelte Auftritte**, die nur die Beurlaubung **für einzelne Stunden** erfordern, sind in der Regel keine Beurlaubungsanträge nötig. Ggf. ist mit der Musikkoordinatorin (Frau Schicha) abzusprechen, welcher Unterricht nicht besucht werden muss.

* Wie in der Thüringer Schulordnung § 153 formuliert, gelten die „Status- und Funktionsbezeichnungen [...] jeweils für alle Geschlechter.“